

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-11-02

Dezernat/ Amt: II / Amt für Jugend, Schule
und Sport
Bearbeiter: Herr Buck
Telefon: 545 - 2011

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00596/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Jugendhilfeausschuss

Betreff

Auszahlung der Landesmittel 2010 zur gezielten individuellen Förderung von Kindern
gemäß § 18 Abs. 4 KiföG

Beschlussvorschlag

1.
Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zusätzlichen Landesmittel 2010 zur gezielten individuellen Förderung von Kindern nach § 18 Abs. 4 KiföG gemäß dem in der Anlage 1 vorgelegten Vorschlag.
2.
Die Zuwendungsempfänger sind aufgefordert, dem Jugendhilfeausschuss bis spätestens zum 31.03.2011 über den Einsatz der Fördermittel einen Zwischenbericht zu geben.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Rechtliche Grundlagen

Mit dem 3. Gesetz zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG) hat es eine Reihe von Neuerungen gegeben, die teilweise noch 2010, im Übrigen zum 01.01.2011 umzusetzen sind.

Die mit den beschlossenen Standardverbesserungen verbundenen Kosten werden unter Beachtung des Konnexitätsprinzips in voller Höhe durch das Land getragen und sind deshalb in dieser Höhe nicht entgeltwirksam im Rahmen der Entgeltverhandlungen nach § 16 KiföG.

Erstmals ab 2010 gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an die Träger von Kindertageseinrichtungen und an Tagespflegepersonen eine Zuweisung zur gezielten individuellen Förderung von Kindern (§ 1 Abs. 6 KiföG). Von den Zuwendungen des Jahres 2010 in Höhe von insgesamt 4 Mio. Euro entfallen auf die Landeshauptstadt 318.544,02 €.

Nach dem hier bislang bekannten Entwurf einer Rechtsverordnung zur inhaltlichen Ausgestaltung der gezielten individuellen Förderung nach § 24 KiföG sind an die

Weiterleitung an die Einrichtungsträger (ab dem Jahr 2011 !) voraussichtlich folgende Bedingungen geknüpft:

- Anwendung einheitlicher Verfahren zur alltagsintegrierten Beobachtung und Dokumentation des kindlichen Entwicklungsprozesses
- Übernahme von überdurchschnittlichen Anteilen der Elternbeiträge gemäß § 21 Abs. 6 KiföG durch den örtlichen Träger
- die an die Träger auszureichenden Fördermittel dürfen den Betrag von jährlich 40.000 € nicht unterschreiten

Gesetz- (und Verordnungs-) -geber vermuten mit der vorletzten Bedingung offensichtlich, dass die Übernahme überdurchschnittlicher Elternbeiträge ein Indiz für vielfältige Entwicklungsdefizite bei den betroffenen Kindern (und deren Sorgeberechtigten) sein oder diese verstärken könnten.

Weitere Kriterien können die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Bedingungen durch Satzung festlegen.

Umsetzung für 2010

Für das Jahr 2010 hat der Gesetzgeber schon aus Zeitgründen ausdrücklich auf quantitative oder qualitative Kriterien für die Verteilung und Verwendung dieser Mittel verzichtet, jedoch empfohlen, wegen der dauerhaften Finanzierung ab 2011 die in § 18 KiföG normierten Kriterien zur Verteilung heranzuziehen.

Die Verwaltung hat deshalb die überdurchschnittliche Übernahme des Elternbeitrages in den einzelnen Kindertageseinrichtungen mit Stichtag 01.10.2009 zur Grundlage des Vorschlages zur Mittelverteilung gemacht.

Dabei weicht der Stichtagswert von rd. 32 % vom rechnerischen Jahresdurchschnitt mit rd. 40 % ab, was jedoch in Relation zu den Werten in den einzelnen Einrichtungen keine Auswirkung gehabt haben dürfte.

Bei den Tagespflegepersonen haben sich keine (vergleichsweise) überdurchschnittlichen Werte ergeben. Bedarfe an gezielten individuellen Fördermaßnahmen sind gegenwärtig ebenfalls nicht erkennbar.

Aus der Anlage 1 sind die 6 Einrichtungen in der Reihenfolge des übernommenen Elternanteils zwischen 69,9 % und 85,9 % ersichtlich.

Auch der Mindestbetrag von 40.000 € wurde berücksichtigt.

Aus der Kenntnis der Lage der in der Auflistung enthaltenen Einrichtungen im Stadtgebiet können Schlüsse auf die soziale Situation in den Stadtteilen gezogen werden, auch wenn diese durch empirische Daten nicht oder nicht vollständig belegbar sind. Dass die bisher als „soziale Brennpunkte“ benannten Stadtteile sich in dieser Aufstellung wieder finden, wird demzufolge kein Zufall sein.

Aus der Anlage 1 geht gleichzeitig hervor, in welchem Umfang die Einrichtungen von den Fördermitteln partizipieren sollen, um die gezielte Förderung der Kinder initiieren zu können. Gezielte individuelle Förderung muss dabei als Prozess verstanden werden, der, noch in 2010 angeschoben, nicht in kürzester Zeit von Erfolg gekrönt sein wird. Insoweit sollten die Fördermittel insbesondere für Angebote/ Projekte mit den Kindern, ihren Eltern und Familien genutzt werden, die auch im Jahre 2011 nach den bis dahin festgelegten Kriterien fortgeführt werden können (Nachhaltigkeit). Da solche Maßnahmen mit dem „im Leistungsentgelt berechneten Personal“ nicht erbracht werden können, wird dieser zusätzliche personelle Aufwand hieraus zu finanzieren sein. Im Übrigen sollen laut § 1 Abs. 6 KiföG „die Träger der Einrichtung in eigener Verantwortung Entscheidungen über den Einsatz der zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel treffen“. Gleichwohl hat der örtliche Träger Anspruch darauf, zu erfahren, inwieweit diese Mittel zielgerichtet eingesetzt wurden. Dies soll mit dem Zwischenbericht erreicht werden. Damit ist kein Beleg mäßiger Verwendungsnachweis, sondern eine inhaltliche Darstellung der Umsetzungsstrategie des

Trägers gemeint. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird zu einem noch individuell festzulegenden Zeitpunkt vorzulegen sein.

2. Notwendigkeit

Weiterreichung zusätzlicher Landesmittel nach weitgehend vorgegebenen Kriterien

3. Alternativen

keine, die dem genannten Ziel des KiföG und der erwarteten Rechtsverordnung entsprechen würden

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

langfristig sind positive Effekte aus einer gezielten individuellen Förderung der Kinder zu erwarten

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nicht unmittelbar erkennbar

6. Finanzielle Auswirkungen

keine Belastung für den städtischen Haushalt

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben in einer noch einzurichtenden Haushaltsstelle in Höhe von 318.544,02 €

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen in einer noch einzurichtenden Haushaltsstelle in Höhe von 318.544,02 €

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht der Einrichtungen und der Fördermittel

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter